



Aufgepasst beim Pflanzenschutz – was kommt durch die neue Anwendungsverordnung auf uns zu?

Die anstehenden Änderungen des Naturschutzgesetzes und der PflanzenschutzAnwendungsverordnung (PflSchAnwV) sind Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der
Bundesregierung. Die neue, fünfte Fassung der PflSchAnwV, auf die sich diese
Ausführungen beziehen, **ist am 8. September 2021 in Kraft getreten**. Bei der Novellierung
dieser Verordnung geht es im Schwerpunkt um zwei Ansätze. Zum einen sind **Anwendungsmodalitäten** für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel von den Änderungen
betroffen und zum anderen gibt es neue Einschränkung zur Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln in bestimmten **Gebieten**. Im folgenden Beitrag wird erläutert, was auf
die Gartenbaubetriebe mit dieser Verordnung zukommt.

Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat

Verboten wird die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, die es in NRW nicht gibt. Das bereits geltende Verbot der Anwendung von Glyphosat in Naturschutzgebieten bleibt bestehen! Darüber hinaus gelten auch für Flächen, die nicht in solchen Gebieten liegen, neue Einschränkungen. So ist eine Anwendung nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes und Alternativen beim Anbau herangezogen werden. Das bedeutet, dass vor einer Anwendung von Glyphosat alle alternativen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen sind. Dazu gehört z. B. die Wahl eines geeigneten Aussaatzeitpunktes und, soweit möglich, die mechanische Bodenbearbeitung und Unkrautregulierung. Erst wenn alternative Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind, z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist eine Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Dabei ist die Anwendung auf das notwendige Maß zu beschränken. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit die Häufigkeit der Anwendung zu reduzieren und die Anwendung auf eine Teilfläche des Bestandes zu beschränken ist.

Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatverfahren ist zulässig, jedoch <u>nicht</u> in Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten.

Die Anwendung zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung ist nur zulässig auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern oder auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1 und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind. Bei **perennierenden Unkräutern** wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke, ist eine Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen. Die Anwendung ist dann auf das notwendige Maß, d. h. auf Teilbereiche eines Schlages zu beschränken.

Der Pflanzenschutzdienst empfiehlt den Einsatz von Glyphosat gut zu begründen und zusätzlich mit Fotos zu dokumentieren. Diese "persönliche Dokumentation" kann bei einer Fachrechtskontrolle aber auch bei Anzeigen Dritter hilfreich sein.

Neue Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Naturschutzgebieten, Nationalparken und gesetzlich geschützten Biotopen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stark reglementiert und weiter eingeschränkt. Der Einsatz von Wirkstoffen, die in der Anlage 2 oder 3 der Verordnung stehen, bleibt wie bisher verboten. Weitere Einschränkungen sind:

- Die Anwendung von Herbiziden wird grundsätzlich verboten.
- Die Anwendung von bienengefährlichen (Auflage B1 bis <u>B3</u>) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden wird untersagt.. Hierzu können einzelbetrieblich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden,
 - 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, und
 - 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.
- In FFH Gebieten wird es zwar Einschränkungen für den Ackerbau geben,
 Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, der Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut sind davon jedoch ausgenommen.
- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern oder von 5 Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.
 Welche Gewässer in NRW davon betroffen sind, wird in Kürze über eine neue Regelung in NRW festgelegt.

Wann kann eine einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden

Beim Pflanzenschutzdienst NRW können Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen Ausnahmen von dem Anwendungsverbot in Naturschutzgebieten beantragen (keine Ausnahmen für Glyphosat-Verbot), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Betriebe, deren **Ackerflächenanteil** in den Naturschutzgebieten **größer als 30** % ist, können von den Auflagen befreit werden.
- Betriebe, deren ackerflächenbezogener betrieblicher **Umsatz** aufgrund der Auflagen um mehr als **15** % sinken kann.
- In besonders begründeten Fällen können einzelne Flächen von den Verboten ausgenommen werden. Es muss sich hier um die Abwendung erheblicher Schäden handeln.

Die Erfüllung eines dieser Kriterien ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Weitere antragsbezogene Informationen finden Sie unter

www.pflanzenschutzdienst.de/genehmigungen/antraege/genehmigungen-nsg.htm.

Sind meine Flächen betroffen?

In NRW können Betriebe über TIM-online, einer Internet-Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Darstellung der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, prüfen, ob eine bewirtschaftete Fläche in einer der genannten Gebietskategorien liegt (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/). Betriebe aus anderen Bundesländern können in ihren Länderinstitutionen nach geeigneten Tools zur Recherche fragen.

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IN KÜRZE Glyphosat:

- Anwendung nur noch im Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind
- Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten (Zone 1, Zone 2, Zone 3) und Heilguellenschutzgebieten
- Anwendung bei Mulch- und Direktsaat bleibt zulässig, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten
- Vorsaat- oder Stoppelbehandlung ist nur noch bei perennierenden Problemunkräutern und auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser} und CC_{Wind} erlaubt
- Verbot der Spätanwendung vor der Ernte
- Verbot der Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich (zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer gesetzlichen Aufbrauchfrist angewendet werden)
- Verbot der Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

In Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten § 30-Biotopen:

- Verbot der Anwendung von Herbiziden
- Verbot der Anwendung bienengefährlichen (B1–B3) Insektiziden
- Verbot der Anwendung von bestäubergefährlichen Insektiziden (NN410)

Pflanzenschutz entlang von Gewässern:

Bei der Anwendung gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern oder von 5 Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Relevante Fragen aus der Praxis:

Darf eine Anwendung von Glyphosat grundsätzlich nur noch nach Einzelfallentscheidung erfolgen?

Ja, in der PflSchAnwV ist vorgesehen, dass vor dem Einsatz eine Entscheidung für jede einzelne Anwendung getroffen wird. Vorher müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) wahrgenommen und eine Unausweichlichkeit des

Einsatzes von Glyphosat zu begründet bzw. zu dokumentiert werden. Im Fall einer Betriebskontrolle durch den Pflanzenschutzdienst ist diese Dokumentation mit den Pflanzenschutzaufzeichnungen vorzulegen, Fotos können als Ergänzung hilfreich sein.

Ist ein Einsatz von Glyphosat vor einer Direkt- oder Mulchsaat auch ohne Genehmigung möglich?

Ja, es gibt zurzeit keine Einschränkungen, solange keine alternativen Maßnahmen möglich sind, ausgenommen bleibt jedoch die Anwendung in den genannten Schutzgebieten. Dies ist unabhängig davon, ob die Fläche als erosionsgefährdet eingestuft ist oder nicht. Sinnvoll ist es auch hier, die Notwendigkeit der Anwendung (zum Bespiel die Witterung) zu erläutern und zu dokumentieren.

Kann Glyphosat bei der Anlage eines Falschen Saatbeetes kurz vor der Saat eingesetzt werden, wenn zuvor nicht gepflügt wurde?

Wenn es sich dabei im Anschluss um eine klassische Mulchsaat handelt, kann Glyphosat eingesetzt werden. Weitere Ausnahmen gibt es für nach Verordnung erosionsgefährdete Ackerflächen oder eben im Einzelfall, wenn beispielsweise die Witterung über mehrere Tage eine "alternative Maßnahme" zur erfolgreichen Unkrautbekämpfung nicht zulässt. Die Notwendigkeit der Anwendung ist zu dokumentieren.

Darf Glyphosat in mehrjährigen Kulturen, beispielsweise vor dem Wiederaustrieb im Frühjahr eingesetzt werden?

Ja, vorausgesetzt die Flächen befinden sich weder im Wasserschutzgebiet noch im Naturschutzgebiet. Die Entscheidung für die Anwendung sollte allerdings gut begründet und die Begründung nach Möglichkeit dokumentiert werden.

Dürfen Betriebe nach Inkrafttreten der Verordnung ihre Kulturen mit Glyphosat behandeln?

Grundsätzlich nicht in Wasserschutz- und Heilquellengebieten sowie Naturschutzgebieten. Ansonsten kann im Einzelfall und gut begründet eine Anwendung im unausweichlichen, alternativlosen Fall stattfinden.

Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung ist auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern oder auf Flächen mit Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse zulässig. Ich habe Probleme mit Ackerdisteln, muss meine Kultur aber ja pflanzen, was gilt für mich?

Diese beiden Ausnahmen sollen vorerst in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) auch zur Vorbereitung von Pflanzkulturen gelten.

Sind meine Randstreifen weiter förderfähig, auch wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt?

Die Förderfähigkeit für diese Streifen bleibt erhalten. Auch ein für bestimmte Flächen zukünftig ggf. bewilligter Erschwernisausgleich ändert nach derzeitiger Sicht nichts an der

Beihilfefähigkeit. Diese Flächen bleiben also, wenn alle sonstigen Kriterien der Beihilfefähigkeit erfüllt sind, prämienberechtigt. Ob die Beihilfefähigkeit jedoch auch zukünftig weiterhin uneingeschränkt gegeben ist, kann zum heutigen Stand nicht abgesehen werden.